

Verordnung über das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen in der Gemeinde Ettal

Auf Grund des Art. 29 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), erläßt die Gemeinde Ettal folgende Verordnung:

§ 1 Fliegende Verkaufsanlagen

Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen.

§ 2 Verbot der Aufstellung

- 1) Es ist verboten, fliegende Verkaufsanlagen auf Privatgrundstücken aufzustellen, welche innerhalb im jeweiligen Lageplan der Gemeindeteile Ettal und Graswang vom 28.08.2014 dargestellten Geltungsbereiches liegen.
- 2) Die Lagepläne Gemeindeteil Ettal und Gemeindeteil Graswang vom 28.08.2014 sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung

§ 3 Ausnahmen

- 1) Die Gemeinde Ettal kann aus wichtigen Gründen (z.B. Förderung des Fremdenverkehrs, karitative Zwecke) Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild sowie der Natur- Kunst- oder Kulturdenkmäler, nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- 2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie zeitlich begrenzt werden.
- 3) Die Ausnahmegenehmigung ist stets widerruflich.


§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig aufgrund dieser Rechtsverordnung gemäß Art. 29 Abs. 2 LStVG zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre und tritt am 31.12.2035 außer Kraft.

Ettal, 16.12.2014


Possinger
Bürgermeister





VG Unterammergau



Erstellt von: Gemeinde Unterammergau
Erstellt am: 28.08.2014
Maßstab 1:2500





VG Unterammergau



Erstellt von: Gemeinde Unterammergau
Erstellt am: 28.08.2014
Maßstab 1:2500